



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Krebsfrüherkennungsrichtlinien:
Merkblatt Zervixkarzinom-Früherkennung

Berlin, 24.07.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 26.06.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie abzugeben. Die Änderung soll aus 2 Ergänzungen bestehen:

- 1) Die Ergänzung des Abschnitts „A – Allgemeines“ der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie um den Hinweis, dass Ärzte zur Beratung anspruchsberechtigter Versicherter i. S. v. § 62 SGB V („Belastungsgrenze“) verpflichtet sind. Diese Beratung soll sich auf Merkblätter stützen, die als Anlagen Bestandteil der Richtlinie sind.
- 2) Die Anfügung eines solchen Merkblatts zum Thema „Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs“

Die Bundesärztekammer hatte zu einem solchen Beschlussentwurf bereits im Januar 2008 Stellung genommen und dabei auf inhaltliche und strukturelle Schwächen des Merkblatts hingewiesen. Die Bundesärztekammer hatte dabei einen eigenen Entwurf für ein Merkblatt vorgelegt. Anschließend war es im zuständigen Unterausschuss Prävention des G-BA zu einer nochmaligen Diskussion um das Merkblatt gekommen, in deren Folge eine grundlegende Überarbeitung vorgenommen wurde, so dass der ursprünglich geplante Beschluss bislang nicht gefasst werden konnte.

Der jetzt erneut vorgelegt Beschlussentwurf entspricht daher in puncto Ergänzung des allgemeinen Teils der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie dem Anfang 2008 vorgelegten Entwurf, während das Merkblatt eine Neukonzeption darstellt.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Zur Ergänzung des allgemeinen Teils:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 21.01.08 geäußert, teilt die Bundesärztekammer die Interpretation von § 62 SGB V durch den G-BA im Sinne einer Beratungslösung. Daher hat die Bundesärztekammer zur Ergänzung des allgemeinen Teils der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien um die neue „Nr. 6“ auch diesmal keine Änderungshinweise.

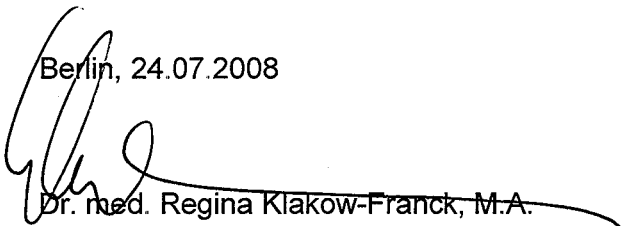
Zur Neufassung des Merkblatts

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass der G-BA sich zu einer grundlegenden Änderung der ursprünglich geplanten Version entschließen konnte. Die neue Fassung kann als deutliche Verbesserung betrachtet werden.

Fazit

Die Bundesärztekammer hat zu dem neuen Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 24.07.2008


Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4